



Sitzung des Stadtrates am 30. September 2026
Änderungsantrag der Fraktion SPD & FW zur Beschlussvorlage Neufassung der
Benutzungs- und Entgeltordnung für das kommunale Schülerwohnheim der Stadt
Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03190
TOP: 8.10.1

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

a) gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und der Handwerkskammer Halle (Saale) Ausbildungsbetriebe gezielt über die Möglichkeit einer vollständigen oder anteiligen Übernahme der Unterbringungskosten ihrer Auszubildenden während des Berufsschulbesuchs zu informieren und für eine solche Kostenübernahme zu werben. Dabei soll zugleich ein möglichst einfaches Verfahren für die Kostenübernahme durch Ausbildungsbetriebe entwickelt werden. Insbesondere sind eine standardisierte Kostenübernahmeerklärung sowie die Möglichkeit einer direkten Abrechnung mit dem Ausbildungsbetrieb zu prüfen.

ad a)

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Ausbildungsbetrieb seinen Auszubildenden zusätzlich zur Ausbildungsvergütung Fahrt-, Unterbringungs- oder sonstige Kosten erstattet, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen, betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Das Berufsbildungsgesetz verpflichtet Ausbildungsbetriebe insbesondere zur Gewährung einer angemessenen Ausbildungsvergütung und zur Bereitstellung bestimmter Ausbildungsmittel; eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Wohnheimkosten während des Berufsschulbesuchs ergibt sich daraus nicht.

Eine darüber hinausgehende gezielte Werbung der Stadt für die Übernahme dieser Kosten würde damit in einen Bereich hineinreichen, in dem die Ausbildungsbetriebe ihre betrieblichen Leistungen und zusätzlichen Vergünstigungen grundsätzlich eigenständig ausgestalten. Bereits bei Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses können Unternehmen festlegen, welche zusätzlichen Leistungen sie ihren Auszubildenden gewähren. Die im Änderungsantrag selbst angeführte IHK-Erhebung zeigt zudem, dass sich bereits heute ein Teil der Unternehmen freiwillig an entsprechenden Kosten beteiligt.



Auch besteht kein zusätzlicher administrativer Regelungsbedarf für eine direkte Kostenübernahme: Sofern ein Ausbildungsbetrieb die Unterbringungskosten übernehmen möchte, kann die Abrechnung bereits unmittelbar zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem jeweiligen Unternehmen erfolgen. Ein neues paralleles Verfahren würde daher zusätzliche Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse schaffen, ohne dass damit zwingend ein zusätzlicher Nutzen verbunden wäre.

Soweit eine breitere Information oder Beratung von Ausbildungsbetrieben gewünscht wird, verfügen zudem insbesondere Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer bereits über gesetzliche Aufgaben im Bereich der Förderung und Begleitung der beruflichen Bildung. Die IHK kann Maßnahmen zur Förderung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung treffen; die Handwerkskammer überwacht und fördert die Berufsausbildung und berät die daran beteiligten Personen. Eine zusätzliche kommunale Struktur beim Schülerwohnheim würde diese bereits bestehenden Zuständigkeiten teilweise verdoppeln.

b) gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und über die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, eine Initiative für die Schaffung eines gesetzlichen Internatslastenausgleichs für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern anzustoßen. Als Referenz soll insbesondere das in Mecklenburg-Vorpommern bestehende Modell eines Internatslastenausgleichs herangezogen werden.

ad b)

Eine solche Frage bedarf zunächst einer eigenständigen fachlichen, finanziellen und rechtlichen Prüfung. Dies betrifft unter anderem den Kreis der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die beteiligten Schulträger, die Berechnung erstattungsfähiger Kosten, mögliche Landesbeteiligungen und die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich. Das als Referenz genannte Mecklenburg-Vorpommern verfügt hierfür über eigene landesrechtliche Regelungen; dort werden Internatsunterbringungskosten ausdrücklich im dortigen Schullastenausgleichssystem berücksichtigt. Dieses landesspezifische Modell kann deshalb nicht ohne Weiteres auf die Rechts- und Finanzierungsstrukturen Sachsen-Anhalts übertragen werden.

Nach dem Schulgesetz Sachsen-Anhalt können Schülerwohnheime zwar zu den erforderlichen Schulanlagen von Schulen mit überregionalem Einzugsbereich gehören, wenn der entsprechende Bedarf von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger festgestellt wurde. Ein dem Modell Mecklenburg-Vorpommerns entsprechender gesetzlicher Internatslastenausgleich ist damit jedoch nicht bereits angelegt. Die Einführung eines solchen Systems wäre deshalb eine grundsätzliche landespolitische und finanzpolitische Fragestellung.

Auf Landesebene betrifft die Frage zudem nicht allein Bau oder Infrastruktur. Das Ministerium für Bildung verantwortet ausdrücklich auch die berufsbildenden Schulen, während ein finanzieller Lastenausgleich zusätzlich kommunal- und finanzpolitische Fragen berührt. Eine solche Initiative müsste daher gegebenenfalls ressortübergreifend auf Landesebene entwickelt werden.

c) dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung am 30.06.2027 über die Umsetzung der Buchstaben a) und b) zu berichten. Der Bericht soll insbesondere den Stand der Zusammenarbeit mit den Kammern und Ausbildungsbetrieben, die Möglichkeiten eines vereinfachten Verfahrens zur Kostenübernahme sowie den Stand der Initiative für einen gesetzlichen Internatslastenausgleich darstellen.



ad c)

Da die Verwaltung die unter den Buchstaben a) und b) vorgeschlagenen zusätzlichen Aufträge nicht befürwortet, entfällt folgerichtig auch die unter Buchstabe c) vorgesehene Berichtspflicht. Diese knüpft ausschließlich an die Umsetzung der Maßnahmen nach a) und b) an und besitzt daher bei deren Ablehnung keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete